



Satzung

des Turn- und Sportvereins 1905 Allendorf/Lahn e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turn- und Sportverein 1905 Allendorf/Lahn e.V. wurde am 17. Februar 1950 gegründet. Er setzt die Tradition des am 9. Juli 1905 gegründeten Turnvereins Allendorf/Lahn und des im Jahr 1945 ins Leben gerufenen Sportvereins Allendorf/Lahn sowie des Sportvereins "Merkur" und des Arbeiter Turn- und Sportvereins Allendorf/Lahn fort.
2. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1905 Allendorf/Lahn e.V.

und hat seinen Sitz in Gießen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter VR 806 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren. Dies gilt insbesondere für die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Jugendpflege.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und beruflich neutral.
3. Der Verein ist offen für alle Einwohner/innen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein 1905 Allendorf/Lahn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Verwaltung und der Nachweis der finanziellen Mittel des Vereins muss durch ein besonders dazu beauftragtes Mitglied des Vorstandes (Finanzen) erfolgen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Verbände, Behörden oder anderen Einrichtungen dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.
6. Die Mitglieder und die Mitglieder der Organe erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen einen abschlägigen Bescheid steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Alle weitere regelt die Beitragsordnung.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei groben und wiederholten Verstößen gegen den Vereinszweck, die Vereinsvorschriften oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Im Einzelnen:
 - a) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen e.V. niedergelegt ist
 - b) bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole
 - c) wer trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit seinen Beiträgen um einen Jahresbeitrag im Rückstand ist oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, sofern eine soziale Notlage nicht nachgewiesen werden kann.
 - d) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - e) wegen massiven unsportlichen Verhaltens
 - f) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Bei Ausschluss aus dem Verein besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln oder Vereinsehrenzeichen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen haben die Mitglieder das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, haben in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Antragsrecht, sofern sie zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres schon dem Verein angehörten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zudem wählbar.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind sie haftbar.
5. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Teilnahmegebühren können erhoben werden für besondere Angebote des Vereins. Über die Erhebung einer Teilnahmegebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
7. Aufnahmegelder, Abteilungsbeiträge und Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Dabei darf die Höhe der beschlossenen, jährlichen Umlage den Betrag von 30% des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
8. Weitere Regelungen zu den Beitragsverpflichtungen, sowie Aufnahmegelder, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. In die Organe des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den unter §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins eintreten.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Vorstand Finanzen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorstand Mitgliederverwaltung. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam wahrgenommen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, den Spartenleitungen, ihren Stellvertretungen und bis zu drei Beisitzer/innen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich ergänzt, d.h. in einem Jahr wird der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Vorstand Mitgliederverwaltung und der/die 2. Beisitzer/in, im folgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende, der/die Vorstand Finanzen, der/die stellvertretende Schriftführer/in und der/die 1. und 3. Beisitzer/in gewählt.
5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre und läuft bis zur Neuwahl.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in seiner laufenden Amtszeit aus, oder ist das Amt vakant geblieben, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für den Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied hinzu gewählt und zwar für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Mitglied des Vorstandes kann nur ein Vereinsmitglied werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, auf elektronischem oder digitalen Weg unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem

Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

11. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§9 Die Spartenleiter

1. Jede Sparte wählt ihren Spartenvorstand. Dieser besteht mindestens aus der Spartenleitung und einer Vertretung. Der Spartenvorstand soll einmal jährlich eine Spartenversammlung einberufen.
2. Die Spartenleitungen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber für die einwandfreie Abwicklung des Übungs- und Sportbetriebes sowie der Wettkampfordnungen in ihrem Bereich verantwortlich.
3. Einzelheiten können in einer Spartenordnung geregelt werden

§ 10 Die Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die gewählten Mitarbeiter, sowie die Übungsleiter/innen und Helfer/innen im Kinder- und Jugendbereich. Sie ist vereinsöffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann der Jugendabteilung das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
3. Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sofern es zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres schon dem Verein angehörte, eine Stimme. Stimmen können nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
4. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung (z.B. durch Aushänge an der Sportstätte, oder dem Schaukasten, oder Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage). Es ist ebenso zulässig, die Einladung auf elektronischem, oder digitalem Weg zu versenden. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 7 Kalendertagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Spartenleitung und der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des/der stellvertretenden Schriftführer/in und der Beisitzer/innen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegelder, Abteilungsbeiträgen und Umlagen
 - g) Erlass von Ordnungen
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Verwendung, Veräußerung und Belastung des Grundvermögens des Vereins
 - k) Auflösung des Vereins
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die MV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, sowie Anträge, die während der Versammlung eingehen (Dringlichkeitsanträge), dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleitung alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.
9. Soweit in dieser Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Eine Abstimmung hat geheim mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn dies aus der Mitte der Mitgliederversammlung beantragt wird und dieser Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Darüber hinaus kann die Versammlungsleitung eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln jederzeit anordnen. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidat/innen oder mehr für ein Amt zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
10. Die Beschlüsse werden, vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
11. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 12 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
2. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern

zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig,

wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§13 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet der/die Kassenprüfer/in aus, der bereits vor zwei Jahren gewählt wurde. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Kassenführung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein. Die sofortige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfer/in ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Über die Kassenführung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die viele Jahre dem Verein angehört oder sich nachweislich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen kann sich der Verein Ordnungen (wie z.B. eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung oder Abteilungsordnungen) geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Ehrung(en).
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und zuständiger Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail- Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Publikationen des Vereins sowie auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei im Wesentlichen auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In Publikationen des Vereins sowie auf seiner Internetseite berichtet der Verein auch über Ehrungen, Hochzeiten, Geburtstage und Sterbefälle seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen, Hochzeiten, Geburtstage und Sterbefälle kann das einzelne Mitglied, im Falle von Sterbefällen seine Angehörigen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von

Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch, unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Internetseite und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (oder eines das Bundesdatenschutzgesetz ersetzenden Gesetzes) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Allendorf/Lahn sowie zum Erhalt der historischen Vereinsfahne zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xxx beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.